

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 21 (1876)
Heft: 36

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Lehrerzeitung.

Organ des schweizerischen lerervereins.

N^o 36.

Erscheint jeden Samstag.

2. September.

Abonnementspreis: jährlich 4 fr., halbjährlich 2 fr. 10 ets., franko durch di ganze Schweiz. — Insertionsgebür: di gespaltene petitzelle 10 ets. (3 kr. oder 1 sgr.) — Einsendungen für di redaktion sind an herrn schulinspektor Wyss in Burgdorf oder an herrn professor Götzinger in St. Gallen oder an herrn sekundarlerer Meyer in Neumünster bei Zürich, anzeigen an den verleger J. Huber in Frauenfeld zu adressiren.

Inhalt: Der schweizerische lerertag in Bern. III. — Schweiz. Di solothurnische schulsynode. — † Friedrich Nüsperli. — Ausland. Schlosser-denkmal. — Aus England. — Literarisches. — Offene korrespondenz.

DER SCHWEIZERISCHE LERERTAG IN BERN.

III.

3. Der Samstag (12. August).

B. Diskussion über den religionsunterricht.

Wi vorauszusehen war, veranlassten di thesen des referenten, herrn regirungsrat Ritschard, eine lebhaft diskussion.

Auf antrag des vorsitzenden, herrn professor Rüegg, fand eine allgemeine diskussion nicht statt, sondern wurde sofort auf these 1 eingetreten, welche den fundamental-satz aufstellt, dass der religionsunterricht als wesentliches bildungs- und erziehungsmittel als unterrichtsfach in di schule gehöre. Wurde dise erste these verworfen, so filedi übrigen als gegenstandslos von selbst dahin.

Zuerst ergriff herr sekundarlerer Mayer von Neumünster bei Zürich das wort. Er sprach sich für beibehaltung des religionsunterrichts in der schule aus, weil besonders in der sittlichen erziehung di schule der familie di hand reichen müsse.

Nicht gleicher meinung war herr Guerne von Biel. Moral und religion seien von einander unabhängig. Der lerer könne also das gemüt des schülers pflegen und moral leren, one di religion zu hülfe nemen zu müssen. Sodann sei ein religionsunterricht one dogmen nicht möglich. Di religion gehöre ganz den geistlichen (?) di als speziell hifür gebildete männer hir allein kompetent seien. Di schule aber habe das größte interesse, dass si ganz von der kirche getrennt werde. Er beantragt daher ausschluss des religionsunterrichts aus der schule.

Zwei redner, herr Bucher von Luzern und herr Wittwer von Wiedlisbach, bekämpften disen antrag; man könne ganz gut religionsunterricht erteilen one dogmen; der glaube an libe, treue, menschenwürde, tugend kann one dogmen bestehen und bei einem solchen interkonfessionellen unterricht würde man in unsern indifferenten zeiten wol auch wider mer anhänger für di religion gewinnen.

Auch herr Stäubli von Luzern warnte mit großem ernste vor dem ausschluss des religionsunterrichts aus der schule. Di religiöse idé wurzle ir den schweizerherzen zu tif. Er wüsste auch gar nicht, warum diser unterricht nicht von den geistlichen erteilt werden könnte. Dise sollen in eben nach den vorschriften der bundesverfassung erteilen. Er würde es daher den kantonen überlasen, zu bestimmen, ob der lerer oder ein geistlicher disen unterricht zu erteilen habe. Aber in keinem falle ausschluss des religionsunterrichts; di reaktionäre würden dabei in di laust lachen.

Seminardirektor Gunzinger aus Solothurn spricht sich als vertreter eines katholischen kantons ebenfalls für beibehaltung aus.

Erziehungsrat Näff von Zürich beantragt, keine abstimmung vorzunehmen; man habe ja gestern auf antrag des herrn Ritschard über di Vogt'schen thesen auch nicht abgestimmt. Es wird im aber bemerkt, der fall sei hir ein ganz anderer, indem es von wichtigkeit sei, di meinung der merzal des lerervereins über disen punkt zu vernemen.

Di abstimmung wurde beschlossen und hirauf these 1 mit großem mer angenommen.

Bei these 2 (inhalt des religionsunterrichtes) ergriff prof. S. Vögelin aus Zürich das wort. Er betonte, dass es schwirig sei, nach dem gründlichen referate des herrn Ritschard einer gegenteiligen ansicht hoffnung auf sig zu verschaffen. Mit beredten worten verfiht er nun seinen standpunkt. Er findet, mit dem begriffe des sogenannten konfessionslosen unterrichts sei eine täuschung verbunden. Was ist di religion? Der persönliche rapport des menschen mit dem göttlichen wesen. Aufgabe der schule wäre es daher, disen rapport rein zu leren. Aber wi ist das möglich? Wi will man sich hir auf einen gemeinsamen boden stellen? Diser rapport vermittelt sich bei dem einen direkt mit dem vater (reformirte), bei dem andern durch vermittlung der mutter (katholiken). Dem einen ist di moral der ausfluss innerer anlagen, bei andern ist si bloße folge des gebotes Gottes. Di katholiken berufen sich auf di

tradition; bei den protestanten wird di tradition durch di überzeugung beschränkt.

Der begriff eines konfessionslosen unterrichts ist auch unmöglich dem state gegenüber, denn der stat nimmt damit selbst eine neue religion an. Redner bekämpft hir das statskirchentum, das mit seinen polzeimaßregeln nicht di aufgabe unserer zeit sei. Das einzig richtige sei das, dass nimand zum erteilen des religiösen unterrichts, noch zum anhören desselben gezwungen werde. Dann fährt er fort:

Der konfessionslose unterricht ist aber auch praktisch unmöglich. Wer soll entscheiden, was interkonfessionell ist? Eine jury? Der bundesrat oder wer? Der zweck ist wol der schönste, aber das mittel genügt nicht. Schule und haus dürfen nicht an den armen kinderherzen herumzerren; dadurch wird der fride gestört. Will aber der lerer nur positives lernen, one polemik, dann wird das kind den gegensatz nicht herausfülen. Nicht di schule hat den religiösen zwispalt zu lösen, sondern das leben.

Vögelin berürte dann noch das verhältniss der religion zur moralität, das ser verschiden aufgefasst werde, indem di einen beides auf's engste und notwendigste mit einander verknüpfen, di andern dise begriffe für ganz von einander unabhängig halten und schloß mit erhöhter stimme: humanität und toleranz als das höchste und letzte zil hinzustellen, one rücksicht auf religion — das ist di aufgabe der schule. Entweder hilft di religion zur erfüllung diser aufgabe mit: dann fällt si uns gleichsam in den schoß, oder aber si verfolgt entgegengesetzte zile: dann ist si durch sich selber verurteilt!

Dise durch klarheit und gründlichkeit sich auszeichnende rede übte für einen augenblick eine bestechende wirkung auf di versammlung aus.

Allein im darauffolgenden votum des herrn seminar-direktor *Rebsamen* machte sich sofort der standpunkt der erfahrung geltend. Herr Rebsamen wis nämlich nach, dass ein interkonfessioneller unterricht, wi er von herrn Ritschard vorgeschlagen werde, wirklich durchführbar sei und sich im Thurgau seit 25 jaren bewärt habe. Ein konfessionsloser religionsunterricht, sagt herr Rebsamen, hat allerdings seine schwirigkeiten, aber er ist möglich. Freilich wäre es bequemer, sich desselben zu entschlagen, wenn wir dann nur auch di pflichten des erziehers erfüllt hätten. Man hat uns im Thurgau das alles auch prophezeit; aber di erfahrung hat alle befürchtungen widerlegt; keinerlei klage von keiner seite, weder von eltern, noch geistlichen, noch sonst jemand, ist laut geworden seit den 25 jaren, da wir einen religionsunterricht erteilen, der nicht exklusiv ist. Und erst di wirkungen dises unterrichts! Vor 40 jaren, da gab es streit und händel, zank und prügel on ende, wenn di kinder, di konfessionell getrennten schulen verlassend, einander begegneten; seither ist das alles verschwunden und der fride bei uns eingekert. Was soll auch das kind denken, wenn es für den religionsunterricht in eine besondere klasse gehen muss, nicht in di gleiche, wi andere? Freilich kann di schule nicht alles machen,

um den religiösen zwispalt ganz auszugleichen, denn es wirken vile faktoren auf di kinder ein. Ich kann nicht verhüten, dass eltern oder großmütter, oder wer es sei, inen engherzige ansichten beizubringen suchen; aber ich will, dass über di gleichen dinge von einem gebildeten, das zutrauen der kinder erweckenden manne auch gesprochen werde.

Nach disem kurzen, aber warmen und überzeugenden votum sprach noch herr pfarrer *Martig* als vertreter der theologie. Er spricht seine volle achtung aus vor der überzeugung des herrn Vögelin, dessen ansicht er keineswegs verdammen möchte. Er kann sich aber auch mit den ansichten des referenten einverstanden erklären; nur beantragt er, dem alinea 1 der litera A, welche lautet: „Es sollen (in betreff des in inhalts) alle einseitig kirchlichen lersätze, alle konfessionellen dogmen davon ausgeschlossen sein; es ist das den verschidenen konfessionen und glaubensrichtungen gemeinsame von sittlich-religiösem werte aufzusuchen und zu verwerten“, eine etwas weniger schroffe fassung zu geben, so dass dasselbe etwa lauten würde: „Es soll davon alles ausgeschlossen sein, was dazu angetan ist, den friden unter den angehörigen der verschidenen konfessionen zu stören. Dagegen ist das den verschidenen konfessionen gemeinsame etc.“

Mit diser modifikation erklärte sich herr Ritschard einverstanden, worauf these 2 fast einstimmig gleichfalls zum beschluss erhoben wurde. Ein antrag von herrn lerer Joss am Muristalden bezüglich des lerstoffes, dass derselbe besonders aus der Bibel genommen werden sollte, aber ergänzt und erweitert durch di ergebnisse der wissenschaft, blib in minderheit.

Di übrigen thesen wurden fast one diskussion unverändert angenommen.

Ein antrag, eine eingabe an den tit. nationalrat zu machen und in um endliche ausführung von al. 3 des schulartikels der bundesverfassung im sinne der angenommenen thesen zu bitten, wurde vom referenten bekämpft und von der versammlung abgelent, weil man di thesen und verhandlungen irer eigenen schwere überlassen und den bundesrat nicht drängen wolle.

C. Erledigung der vereinsgeschäfte.

1. Auf antrag der sektion der mittelschullerer wurde im sinne der 7. these des herrn Vogt beschlossen: Der schweizerische lererverein richtet an di professoren der hochschulen und des polytechnikums di einladung, sich im anzuschließen.

2. Der bericht über di tätigkeit des zentralausschusses soll dem festbericht einverleibt werden.

3. Di rechnung des herrn kassirs Fehlmann, welche ein vereinsvermögen von 10,039 fr. ergibt, wird unter verdankung an den rechnungsgeber genemigt.

4. Der zentralausschuss wird beauftragt, an das Lützen-denkmal einen beitrug von 200—500 fr. zu verabfolgen.

5. § 7 der statuten wird in folgendem sinne revidirt: Mitgild des schweizerischen lerervereins ist:

a. Jeder abonnent der „Schweiz. Lererzeitung“.

b. Wer jährlich 1 fr. in di vereinskasse bezalt.

6. Von Neujahr 1877 an soll sich di „Schweizerische Lererzeitung“ in irer orthographie den vorschlägen der berliner konferenz anschließen. Si hat somit di majuskeln für di eigentlichen substantiva wider aufzunehmen. Diser beschluss wurde motivirt, wi folgt:

a. Di orthographiereform muss von Deutschland ausgehen. Der schweizerische lererverein hat seinen zweck, di orthographiereformfrage in Deutschland in fluss zu bringen, erreicht. Er sei daher auch der erste, der sich den offiziellen beschlüssen der berliner konferenz anschließt.

b. Andere schulblätter werden um so eher nachfolgen, wenn man sich für einstweilen mit wenigem begnügt.

7. Es wurden noch di periodischen walen und ergänzungswalen in den zentralausschuss, aus dem di herren professor Lang und bezirksslerer Fehlmann iren austritt genommen haben, getroffen. Der gesammte zentralausschuss besteht jetzt aus den herren seminardirektoren *Dula, Rüegg, Rebsamen, Gunzinger*, den herren professoren *Daguet* und *G. Vogt*, dem herrn sekundarlerer *Uttinger* und den schulinspektoren *Heer* und *Wyß*.

8. Bezüglich der wal eines festortes pro 1878 wird der zentralausschuss beauftragt, unterhandlungen zu pflegen.

Hirau folgte das schlussbanket in der Enge, an welchem leider nur noch ein kleiner teil der gäste teil nam. Gleichwol entwickelte sich eine frohe, ungezwungene gemütlichkeit.

Um 4 ur wurde das fest offiziell geschlossen durch den vizepräsidenten des organisationskomites, herrn prof. Rüegg. Sein hoch galt in schöner rede der einigung der gesammten schweizerischen lerschaft, von den elementen bis hinauf zu den höhen der wissenschaft. Er hofft, dass dise einigung sich vollziehen werde durch den beitrith auch der hochschullerer zum schweizerischen lererverein. Diser gedanke fand stürmischen beifall. Möge er auch beifall finden bei den lernern unserer schweiz. hochschulen!

Über di während des lerertages den lernern gratis geöffnete zeichenausstellung in der aula werden wir gesondert referiren. Zu erwänen bleibt nur noch di am Freitag abend von den seminaristen in Münchenbuchsee und den schülerinnen der einwoner-mädchenschule zu ernen der lerer gegebene turnvorstellung, deren tüchtige leistungen von den gästen allgemein rühmend anerkannt wurden.

SCHWEIZ.

Di solothurnische schulsynode.

(Korrespondenz.)

Gestützt auf eine teilweise unrichtige und in iren schlussfolgerungen in betreff des religionsunterrichtes weit

übertriebenen darstellung irer letzten beschlüsse in der „Tagespost“, hat di solothurnische schulsynode auch in der „Schweiz. Lererzeitung“ (nr. 32) eine scharfe, aber in unsern augen unverdinte beurteilung gefunden. Ersucht vom redaktor der „Lererzeitung“, herrn schulinspektor Wyß in Burgdorf, erlaube ich mir zur aufklärung und rechtfertigung der schulsynode von Solothurn ire beschlüsse über den religionsunterricht mit der sachlich-objektiven begründung hir darzulegen.

Unter den traktanden irer letzten sitzung (20. Juli abhin) figurirte wol als das wichtigste: Bericht und antrag der lermittelkommission betreffend di religiösen lermittel. Di bezüglich untersuchung machte notwendig, dass man di frage des religiösen schulunterrichtes in irem ganzen umfange und zwar in rücksicht auf di verfassungsmäßigen grundlagen, di anforderung einer vorurteilslosen pädagogik und di gegenwärtige anschauung des volkes prüfen musste. Man fand dann, dass di einschlägigen §§ 27 und 49 der bundesverfassung den religionsunterricht, selbst den konfessionellen, nicht aus der primarschule ausschließen. Di bundesverfassung stellt es überhaupt den kantonen frei, unter berücksichtigung der §§ 27 und 49 das verhältniss der schule zum religionsunterricht nach beliben zu reguliren. Dis kann nun auf dreierlei wege geschehen: 1. Der stat gibt den religionsunterricht den konfessionsangehörigen, resp. den familien, ganz frei; er gewärt also vollständige religionsfreiheit. 2. Er lässt in der volksschule einen allgemeinen, versöhnenden, humanen, konfessionslosen religionsunterricht erteilen und gibt den konfessionellen frei. 3. Er ziht neben dem allgemeinen konfessionslosen religionsunterricht auch den konfessionellen in den ressort der primarschule, erklärt aber dessen besuch *fakultativ*.

Der erste weg ist vom theoretisch-doktrinären standpunkt aus der richtigste; allein es sprechen dagegen pädagogische, politische und praktische gründe. — Di volksschule hat sich di entwicklung aller geisteskräfte und anlagen im menschen, kurz, di harmonische ausbildung des Kindes zum zwecke gesetzt; si darf daher di religiöse bildung der jugend nicht dem zufall preisgeben, sondern muss si in den bereich irer geregelten tätigkeit zihen. Im fernern ist der heutige stat ein kulturstat; er muss daher all jene elemente verwerten, welche di kultur und zivilisation seiner angehörigen zu fördern geeignet sind. Nun ist unstreitig der religionsunterricht ein mächtiger erziehungs- und kulturfaktor; der stat darf sich desselben nicht begeben, wenigstens so lange nicht, als kirche und stat nicht getrennt sind. Bei der gänzlichen freigebung des religionsunterrichtes würde man überdis gefar laufen, dass di humanen bestrebungen und schöpfungen der gegenwart mit der zeit unter der last der üppig aufwuchernden orthodoxie ersticken würden. Di extremen konfessionen würden ungehindert di köpfe der jugend mit dogmen und leren füllen, welche später wider zur intolleranz, verketzerungssucht, religiösem fanatismus, wenn nicht gar zu religionskriegen führen müssten und di ganze moderne kultur in frage stellen würden. Schließlich ist das volk gewönt, den religionsunterricht mit dem schulunterrichte überhaupt verknüpft,

als integrierender bestandteil des schulorganismus zu sehen. Ein ausschluss des religiösen unterrichts aus der schule würde diese beim volk diskreditieren.

Der zweite weg ist vielleicht derjenige, der am meisten im sinne der bundesverfassung liegt. Durch den interkonfessionellen religionsunterricht würde auch wirklich allmählig eine basis geschaffen, auf der sich die verschiedenen glaubensgenossenschaften in sittlich-ethischen prinzipien vereinigen, ihre schroffen religiösen sonderheiten abstreifen und sich überhaupt in duldsamer weltbürgerlichkeit nähern könnten. Allein wenn nebenher der konfessionelle religionsunterricht ganz frei gegeben ist, so ist zu befürchten, dass er aus den oben erwähnten gründen den allgemeinen paralysiren würde. Daher soll der stat auch über den konfessionellen religionsunterricht eine gewisse kontrolle ausüben, um so mer, als er die pflicht hat, dafür zu sorgen, dass der fride unter den verschiedenen konfessionen nicht gestört werde, welche störung gar oft ihren anfang im religionsunterricht, resp. in den gelerten dogmen, nimmt. Freilich muss in dem fall der stat von anfang an erklären, welche dogmen dieser oder jener konfession er als den statszwecken zuwider, schädlich und gefährlich erachte und dieselben zu lernen verbieten.

Weil den realen, praktischen verhältnissen am besten entsprechend, akzeptierte die schulsynode den dritten weg, ausdrücklich bemerkend, dass der konfessionelle religionsunterricht fakultativ sei und kein kind von stats oder konfessions wegen zu dessen besuche angehalten werden könne. Vor allem wurde der dritte weg eingeschlagen, weil er mit der angeführten beschränkung von der bundesverfassung erlaubt ist, der volksanschauung am besten entspricht, die religiöse freiheit des individuum wart und dem state eine gewisse kontrolle über den konfessionellen unterricht ermöglicht. Zu dieser aufsicht hat der kanton Solothurn um so eher ein recht, als der § 12 seiner verfassung sagt: „Der gesammte im kanton erteilte unterricht steht unter der aufsicht des states.“ Demgemäß haben die statsbehörden das recht, auch den konfessionellen religionsunterricht zu überwachen und durch das organ der schulsynode die bezüglichlichen lermittel begutachten zu lassen. Zudem kann es dem state, der wesentliche beiträge an den unterhalt der geistlichen leistet, um so weniger gleichgültig sein, was diese lernen, als wegen mangel an pfarrern vielerorts die kinder liberaler und christkatholischer eltern den gottesdienst und religionsunterricht eines römisch-katholischen geistlichen besuchen. Endlich wird bei uns, hauptsächlich im winter, weil die kirchen nicht geheizt werden können, auch der konfessionelle religionsunterricht im schulhaus erteilt; auch desswegen war es angezeigt, demselben im stundenplan der primarschule ein bestimmtes plätzchen anzuweisen.

In erwägung all der zitierten gründe pro und contra religionsunterricht in der primarschule hat die schulsynode mit 14 von 20 stimmen (die minderheit wollte keinen konfessionellen unterricht) folgenden antrag der lermittelkommission zum beschluss erhoben:

„Die schulsynode beschließt, dem tit. erziehungsdepartement zu handlen der weitem kompetenten behörden vorzuschlagen,

durch spezialverordnung bezüglich des religionsunterrichts in der primarschule folgendes festzusetzen:

1. *Di unterschule* (1., 2. und 3. schuljar) der solothurnischen primarschule erteilt einen *allgemein-christlichen* religionsunterricht, welcher besteht: *a.* im vor- und nach-erzählen der wichtigsten und fasslichsten biblischen geschichten und *b.* in der anregung und bildung des religiös-sittlichen gefüls durch gespräche über das verhältniss der kinder zu den eltern und, von diesen überleitend, zu Gott, durch besprechung der haupteigenschaften Gottes, durch memoriren besprochener gebete, spruchverse und religiöser lider. — Der unterricht wird in wöchentlichen 2 stunden vom *lerer* erteilt und ist so einzurichten, dass im *alle* kinder christlicher konfession eine beeinträchtigung ihrer glaubens- und gewissensfreiheit beiwohnen können; es bleibt daher jede polemik und kritik irgend einer religiösen genossenschaft strengstens ausgeschlossen.

2. In der *mittel- und oberschule* (4. und 5.; 6., 7. und 8. schuljar) teilt sich der religionsunterricht in einen fortgesetzten *biblischen* und in einen *konfessionellen* unterricht. *a.* Der *biblische* unterricht wiederholt und vervollständigt an der hand des biblischen lesebuches den in nr. 1, lit. *a* begonnenen unterricht, vermittelt eine tiefer gehende auffassung, besonders der gleichnisse Jesu und bespricht zum schlusse (in geschichtsbildern aus der ersten zeit des christentums und der ersten christengemeinden) die begründung und ausbreitung der kirche durch die apostel. — Dieser unterricht wird in wöchentlicher 1 stunde vom *lerer* erteilt und zwar in der weise, dass er von den kindern *aller* christlichen konfessionen besucht werden kann. *b.* Der *konfessionelle* unterricht wird auf grundlage des von der schulsynode genemigten konfessionellen lermittels (katechismus) vom betreffenden *pfarrer* erteilt und zwar im winter in wöchentlich 1–2 stunden, im sommer in wöchentlich 1 stunde. Dieser unterricht ist gemäß art. 49 der bundesverfassung *fakultativ*. Wer jedoch beim beginn eines semesters am unterricht teil nimmt, ist eine gegenteiligen entscheidung des inspektors gehalten, denselben bis ende des semesters zu besuchen.

Da die nichtkonfessionsangehörigen sich während des unterrichts weg begeben, resp. gleichzeitig in ihrer konfession unterrichtet werden, so ist der konfessionelle religionsunterricht auf das ende eines schulhalbtages zu verlegen und am anfang eines schuljahres verbindlich in den stundenplan einzureihen.“

Weil im kanton Solothurn sehr wenige nichtchristen sind, die überwiegende merzahl der bevölkerung dagegen am positiven christentum festhält, so stellt dieser beschluss den allgemeinen religionsunterricht auf *christliche* grundlage. — Im sinne dieses beschlusses wird zweifelsohne demnächst die kompetente behörde eine verordnung erlassen, welche mit dem beginn des nächsten wintersemesters in kraft treten wird.

In bezug auf die religiösen lermittel pflichtete die schulsynode mit 14 von 20 stimmen ebenfalls folgenden anträgen der lermittelkommission bei:

1. In der *unterschule* wird kein religiöses lermittel gebraucht.

2. In der *mittel-* und *oberschule* ist für den biblischen unterricht einzuführen: „Biblische Geschichte für Kinder, ein Auszug aus dem grössern Werke des Herrn *Christof Schmid*.“ Dieses biblische handbuch ist aber durch einen anhang zu erweitern, der einerseits einige geschichtsbilder, welche das leben der ersten Christen und die ausbreitung der kirche durch die apostel zum gegenstande haben, andererseits eine kleine sammlung sittlich-religiöser gebete, liden und sprüche bitten soll.

3. Als konfessionell-religiöses lermittel, resp. katechismus, ist für die römisch-katholische glaubensgenossenschaft einzuführen der vom verstorbenen bischof *Salzmann* approbierte katechismus, betitelt: „Kurze Religionslehre für Kinder vom 7. bis 12. Jahr.“

Für die unterschule nimmt der lehrer den religiösen stoff aus der biblischen geschichte, aus den lesebüchern der betreffenden schulstufen und überall da, wo er geeignetes material findet. — In betreff der religionsgeschichte gebrauchte man seit jahren im kanton Solothurn die illustrierte biblische geschichte von *Businger*. Dieselbe charakterisirt sich durch eine stark hervortretende römische tendenz und eine menge fratzenbilder, welche auf den ästhetischen sinn der jugend schädlich wirken und eine sinnlich-rohe auffassung der biblischen begebenheiten vermitteln. Ihr gegenüber hat die Bibel von *Schmid* die vorzüge objektiverer darstellung und lechterer, kindlicherer sprache.

Der bisher gebrauchte *Lachat'sche* katechismus vertritt den extremsten römischen standpunkt, ist viel zu voluminös, birgt in seinem innern ein chaotisches mischmasch von glaubenssätzen, bibelstellen und nutzanwendungen, verliert sich in theologische spitzfindigkeiten und dilleleien, führt von der ersten bis zur letzten seite eine für das kind viel zu hohe, daher unverständliche sprache etc. Mit recht wurde er als *pädagogisches monstrum* bezeichnet.

Der *Salzmann'sche* katechismus dagegen drückt die römisch-katholischen dogmen in der mildesten form aus, ist dem stoffe nach auf ein weisses maß eingeschränkt und fasst seine lehren in kurze, bündige, leicht verständliche sätze.

Wenn die schulsynode in bezug auf die religiösen lermittel von zwei übeln je das kleinste gewält hat, so involviren ihre beschlüsse nichtsdestoweniger einen erheblichen fortschritt. Vor allem ist nun einmal die stellung des religionsunterrichts im gesammten schulunterricht normirt; die rechte und pflichten des lehrers und pfarrers sind ausgeschieden; der allgemeine religionsunterricht ist völlig in die hände des lehrers gelegt und der konfessionelle beginnt erst mit dem 4. schuljahr; zwei orthodoxe lermittel sind durch gemäßigte ersetzt, und der stat hat sich das recht gewahrt, nach ermessen auch vom konfessionellen religionsunterricht einsicht zu nehmen und die betreffenden lermittel zu genehmigen. Weiter durfte man nicht gehen. Hätte man nach der ansicht der minderheit der synode den katechismus als eine veraltete und unpädagogische lerform gänzlich aus der schule verwiesen und die Schmid'sche Bibel von den „wunder-

geschichten und unmoralischen erzählungen“ purifizirt, so hätte man beschlüsse gefasst, die einerseits sehr wahrscheinlich nicht hätten aus- und durchgeführt werden können und andererseits der ultramontanen gegnerschaft anlass gegeben hätten zu einem neuen, heftigen sturm auf gegen die verhasste volksschule. „Der spatz in der hand ist besser als der storch auf dem dach.“

† Friedrich Nüsperli.

Wider ist ein schulmann für immer von uns geschieden, der anspruch darauf hat, ein nestor der lehrerschaft des kantons Baselland genannt zu werden. Es ist Friedrich Nüsperli von Aarau, der vater der heimatkunde von Baselland. Es sei uns daher erlaubt, im organ der schweizer lehrer einen kurzen nachruf zu widmen.

In dem liblichen Kirchberg bei Aarau, wo sein vater pfarrer war, im jahre 1803 geboren, hatte er das glück, sich einer sorgfältigen erziehung zu erfreuen. Die freundlich stille natur um Kirchberg herum weckte in dem jungen Nüsperli lust und liebe zur natur und deren studium. In der stadtschule zu Aarau war nach seinen eigenen worten „mein sinn mehr auf wald und berg als schulbank und buch gerichtet“. Im 13. jahre trat er in die kantonschule. Ein steter lehrerwechsel war der unsterne jener anstalt. Nüsperli erwarb sich hauptsächlich kenntnisse in der mathematik, physik und im linearzeichnen. Mit seinen neffen, Theodor und Emil Zschokke, genoß er bei ihrem vater den unterricht in den alten sprachen und der weltgeschichte.

Bei seiner berufswahl zog in seine neigung zur leitung einer armenanstalt hin. Sein vater suchte ihm die theologie lib zu machen. Sein lehrer Bronner rit ihm, sich mit ungeteilter kraft dem studium der mathematik zu widmen. Sein schwager Zschokke rit ihm das studium einer allgemeinen bildung an. Im frühjahr 1822 folgte er einer einladung nach Lünenburg, wo sein schwager Evers direktor der dortigen ritterakademie war, um sich noch mehr auf die hochschule vorzubereiten. Allein durch den baldigen tod seines schwagers zog er mit seiner verwittweten schwester nach Kirchberg zurück und bezog dann die universität Halle zum studium der theologie.

Nach vollendeten studien wurde er einige zeit vikar in Kirchberg und im frühjahr 1830 lehrer bei herrn Fellenberg in Hofwyl, ein jahre später privatlehrer in Schöffland. Der damaligen volksbewegung zur erlangung freierer verfassungen für kanton und Bund schloß er sich mit eifer an. So hatte er auch große sympathie für die nach freiheit ringenden Landschäftler. Ein besuch in Liestal hatte die berufung auf die pfarre von Rothenfluh zur folge. Im jahre 1834 verehelichte sich Nüsperli und lebte bis zum tode im schönsten glücke mit seiner gattin Anna Grundbacher.

Nach fünfjähriger wirksamkeit zu Rothenfluh wurde er der nachfolger Zuberbühlers an der bezirksschule zu Waldenburg. Hier war er so recht in seinem element und er zählte die 17 jahre seiner dortigen wirksamkeit zu den schönsten seines lebens. Als lehrer der mathematik und naturwissenschaft machte er öfters exkursionen ins nahe Juragebirge

und brachte es zu einem ansehnlichen naturalienkabinet. Dises ist nun vom kantonsmuseum zu Liestal erworben worden. Im jare 1854 wurde er zum rektor der bezirksschule zu Böckten berufen. In diser stellung blieb er sechs jare. Mangel an übereinstimmung zwischen der erziehungsdirektion und im in beziehung auf ler- und stundenplan hatte zur folge, dass Nüsperli es vorzog, di eben erledigte finanzsekretärstelle in Liestal zu übernehmen. Vom Erlenhof bei Thürnen, wo seine älteste tochter verheiratet ist, machte der alternde mann sechs jare lang täglich auch bei sturm und wetter den weg nach Liestal auf's finanzbüro, ein zeugniss großer willenskraft und körperlicher abhärtung.

Im jare 1867 zog sich Nüsperli ganz ins privatleben, zu seinem schwigersone Roschet, auf den Erlenhof zurück. Allein auch hir wirkte er als treuer, gewissenhafter erzieher an seinen enkeln, deren unterricht er leitete. Ganz besonderer libe seinerseits hatte sich während diser periode der armenenerziehungsverein zu erfreuen. Als präsidet der bezirkssektion Sissach besuchte er di versorgten kinder von dorf zu dorf, von familie zu familie, um sich selbst von irem wolbefinden zu überzeugen. Nicht minder verdint hervorgehoben zu werden, dass er den gedanken in der lerschaft anregte, eine heimatkunde von Baselland zu schaffen. Als sichter und sammler derselben war er unermüdlich tätig. Sein name wird darum auch mit disem schönen werke verbunden bleiben, so lange es bestehen wird. Ebenso war er der beständige gast der lerkonferenzen und er blieb den neuesten ideen durchaus nicht fern. Vilmer war er öfters ein eifriger verteidiger derselben. Es mochte gewiss manchmal beschämend auf jüngere kollegen wirken, wenn si hörten, der greise vater Nüsperli habe den weiten weg nicht gescheut, während si daheim geblieben. Noch ganz kurz vor seinem tode hat er trotz hitze und weg unsere letzte konferenz besucht.

Sein tod erfolgte trotz einer herzkrankheit, an der er schon längere zeit litt, für seine freunde und angehörige dennoch etwas unerwartet.

Mit im ist ein eifriger, gewissenhafter erzieher, ein patriot, ein libevoller familienvater und ein versorger der armen zu grabe gegangen. Im folgte zur ruhestätte neben seinen angehörigen ganz Baselland, waren ja vertreter aller landesteile und jeden standes am geleite vertreten. Es folgten im lider und worte des tifsten dankes und der anerkennung und das herzlichste lebewol seiner kollegen und freunde ins grab. Di libe, di er sich erworben, wird darum so lange dauern, bis auch di ir auge geschlossen haben werden, denen es vergönnt gewesen war, in „vater Nüsperli“ zu nennen. Einer aber wird im seine libe bewahren ewiglich.

S.

AUSLAND.

Schlosser-denkmal.

Unter den männern der wissenschaft, di in schweren zeiten unentwegt in wort und schrift das banner der warheit, der freiheit und des rechtes hoch hiltten und als schriftsteller wi als lerer im edelsten sinne des wortes di erzieher des deutschen volkes geworden sind, nimmt **Fr. Christoph Schlosser** unbestritten eine der ersten stellen ein. Noch leben vile, di den geraden sinn und den edlen freimut des mannes persönlich zu würdigen gelegenheit hatten: Tausende sind es, di einst zu seinen füßen saßen und voll bewunderung dem über fürsten und völker streng, aber gerecht urteilenden richter gelauscht; und aber tausende sind es, di in seinen geschichtswerken über di ewigen gesetze, nach denen di entwicklung der völker sich regelt, aufklärung und belerung fanden und finden.

Mag auch di rüstig fortschreitende wissenschaft manches in seinen werken überholt haben: di gesamtheit seines wirkens, den sittlichen ernst seiner auffassung, den schroffen freimut seiner rede wird di nation in eren halten müssen und nicht vergessen dürfen, welche mächtige verbündete dise geschichtschreibung unserer nation in dem harten ringen um ire politische freiheit gewesen ist.

In erwägung diser großen verdinste Schlossers sind di unterzeichneten zusammengetreten, um den großen lerer seines volkes an seinem geburtsorte Jever (im großherzogtum Oldenburg) und zwar zum 17. November 1876 als dem tage der säkularfeier seines geburstages ein denkmal zu errichten.

Nachdem sein geburtsort selbst verhältnismäßig ansehnliche beiträge zu disem zwecke zusammengebracht, wenden wir uns voll vertrauen an alle freunde, schüler und vererer Schlossers sowi an alle gebildeten Deutschen des in- und auslandes mit der bitte um beiträge, damit das denkmal ein des unvergesslichen mannes würdiges werde.

Das komite für das Schlosser-denkmal:

Bürgermeister von Harten in Jever. Oberamtman von Heimbürg in Jever. Rathsherr Metteker (als kasseführer) in Jever. Professor Pahle in Jever. Gymnasialdirektor dr. Jäger in Köln. Professor dr. Creizenach in Frankfurt a. M. Archivrat professor dr. Kriegk in Frankfurt a. M. Banquier Fried. Metzler in Frankfurt a. M. Professor dr. Oncken in Giessen. Professor dr. Erdmannsdörffer in Heidelberg. Direktor dr. Weber in Heidelberg. Hofrat Dr. Winkelmann in Heidelberg. O.-A.-G.-präsident dr. von Buttell in Oldenburg. Geh. regirungsrat dr. Landfermann in Weinheim a. d. Bgstr. Professor dr. Ottokar Lorenz in Wien. Professor dr. Meyer von Knonau in Zürich.

ENGLAND. Auf nächsten Wintermonat stehen die Erneuerungswahlen der öffentlichen schulräte (School Boards) bevor, und die agitation der leiter der kirchen- und privatschulen hat in London bereits mit einem Meeting in Islington begonnen. Es hat aber einen kläglichen ausgang genommen; „denn“ — so berichtet „The School Board Chronicle“, der unermüdliche und gewandte vorkämpfer der öffentlichen volkerziehung in England — „das publikum beginnt die arbeit der schulräte zu verstehen und daran zu glauben. Das volk sieht die öffentlichen schulen und kann die fortschritte des unterrichtes überwachen. Wie die straßenbeleuchtung, die pflasterung und die sicherheitswache, deren wert jedermann schätzen kann, so wird der allgemeine volksunterricht mer und mer ein fülbarer segen, und englische männer und frauen, im durchschnitt aufrichtig und verständig trotz aller parteiumtriebe, werden mit ihrer überzeugung nicht lange hinter dem berge halten. Die gegner des volksschulwesens gehörten immer zu den kirchlichen parteien und zu den bevorrechteten klassen. Jetzt sieht das volk als ein ganzes mit freundlichen gesinnungen auf die schulhäuser und freut sich, seine kinder zwischen haus und schule hin und her wandern zu sehen, und je besser der unterricht wird, desto mer wird die schule dem volke an's herz wachsen.“

Das erziehungsdepartement der gegenwärtigen konservativen regirung, der herzog von Richmond und Lord Sandon, erweisen sich freilich der kräftigen fortentwicklung der englischen volksschule nicht gar freundlich. Das schulgesetz von 1870 gestattet den schulräten, von ganz armen schulgenossenschaften kein schulgeld zu fordern. Gestützt darauf beschloß der schulrat von Manchester, in den drei dürrigsten stadtbezirken daselbst schulen ohne schulgeld zu errichten; aber die Lords des erziehungsdepartements versagten die genemigung; andern schulräten wurde nicht gestattet, das wöchentliche schulgeld auf 1 oder 2 deniers anzusetzen, sondern mit 3 zu beginnen — weil die privatschulen alle ein höheres schulgeld haben und unter der konkurrenz wolfeiler oder unentgeltlicher öffentlicher schulen zu grunde gehen würden.

Diselbe tendenz der begünstigung der kirchlichen (denominationæ) schulen liegt dem neuen ergänzungsgesetz Lord Sandons zugrunde, welches eben jetzt vor dem parlament schwebt. Si sollen höhere statsunterstützungen erhalten, während die liberale partei mit vollem recht es seit jahren rügt, schon die verwendung der bisherigen statsbeiträge an diese privatschulen ermangle jeder statlichen kontrolle und sei ganz in das beliben der geistlichkeit und ihrer anhänger gegeben. Statt im ganzen lande obligatorisch für alle gemeinden die nun in sechsjähriger wirksamkeit erprobten schulräte als gesetzliches organ der volksschulverwaltung einzusetzen, schlägt Lord Sandons neue bill vor, das öffentliche schulamt nach beliben der gemeinden entweder dem gemeinderat oder der armen- und waisenpflege, bez. kommissionen derselben, zu übertragen, welche nicht wie die schulräte von der gesamtheit der gemeindesteuerzähler, sondern von allerlei andern herkömmlichen faktoren ihre vollmacht empfangen, jenen also auch nicht verantwortlich

sind. Die Lords des erziehungsdepartements wollen also keine besondern, freigewählten gemeindeschulbehörden; auch die bestehenden schulräte, welche bereits mer als die hälfte der gesamtbevölkerung und alle großen städte vertreten, versuchen einige antragsteller der konservativen zu beschränken. Die allgemeine durchführung des schulzwangs, diese zweite lebensfrage der englischen volksschule, beliebt den Lords des erziehungsdepartements ebensowenig; es soll wie bisher den lokalen schulräten, beziehungsweise wenn die neue bill angenommen würde, den gemeindrätlichen oder vormund-schaftlichen schulkommissionen vorbehalten bleiben, ob si in ihren schulkreisen den schulzwang einführen wollen oder nicht. Die neue bill stößt zwar auf starken widerstand; aber die liberale partei ist zersplittert und ihre führer Hartington, Gladstone und selbst Forster (der urheber des schulgesetzes von 1870) wollen den hemmenden forderungen der landgemeinden, d. h. der geistlichkeit und der großen grundbesitzer, nachgeben, wenn auch auf kosten der stadtbevölkerungen; Dixon hat eine stelle angenommen, die ihm nicht mer erlaubt, im parlament zu sitzen; Chamberlain, der präsident des schulrats von Birmingham, ist sein tüchtiger nachfolger.

LITERARISCHES.

Götz, dr. Wilhelm, Kurzer Abriss der Geschichte der deutschen Sprache und Literatur. Aarau, H. R. Sauerländer. 1876.

Wenn wir den verfassers recht verstehen, so wünscht er seiner kleinen schrift — si enthält 20 seiten 8° — in denjenigen anstalten eingang, welche mit unsern sekundar- und bezirksschulen auf ungefähr gleicher stufe stehen. Ob nun da eigentliche literaturgeschichte gelehrt werden soll, ist freilich nur noch bei den betreffenden lehrern eine offene frage. Jedenfalls sind die schüler in die deutsche literatur einzuführen und zwar weit früher durch lektüre als durch das, was man gewöhnlich literaturgeschichte nennt. Wird umgekehrt verfahren, dann verderbt der lehrer vil: die jungen leute haben ein fixes urteil über werke, von denen si nur die titel kennen, wissen einige biographische notizen, etwas klatsch villeicht noch — und was si vernünftigerweise wissen sollten, davon haben si keine blaue idé. Aber das büchlein von Götz kann recht gut da gebraucht werden, wo man noch keine eigentliche literaturgeschichte treibt, indem es von ungesunder, weil überflüssiger, zukost nichts enthält und nicht mer enthält, als was in den signalisirten schulen unumgänglich angeeignet werden muss. Es möchte schwer sein, demselben ein anderes von gleichem umfang und gleicher qualität an die seite zu stellen. Die gruppierung ist klar, die hauptsache hervorgehoben, die nebensache — fast ohne ausnahme — übergangen, das urteil überall gerecht, kurz und den kern treffend. Was der verfasser in seinem motto „non multa sed multum“ verspricht, hält er treulich, weit besser als mancher pädagog, der sein lied ebenso intonirt und dann doch kecklich ein wüstes pot-pourri aufführt. — Den anhang des büchleins würden wir, weil er zu sehr als solchen sich charakterisirt, gerne vermissen.

K.

Offene korrespondenz.

Herr J. H. Th.: Ihre mittheilung wird aufgenommen werden,

Anzeigen.

Sekundarlererprüfung.

Gegen ende September oder anfangs Oktober findet eine prüfung für aspiranten auf thurgauische sekundarschulen statt. Das nähere über zeit und ort des examens wird später mitgeteilt. Anmeldungen mit den reglementarischen ausweisschriften sind bis 17. September einzusenden an den Präsidenten der prüfungskommission:

Rebsamen, seminardirektor.
Kreuzlingen, 31. August 1876.

Offene lererstelle.

Di durch resignation erledigte unter-schule im dorf Walzenhausen (Appenzell A. R.) wird himit zu freier bewerbung ausgeschrieben. Gehalt fr. 1400 mit freier wonung. Eingabetermin bis 12. September nebst bezüglichem zeugnissen an den präsidenten der schulkommission: herrn pfarrer Ziegler.

Walzenhausen, 29. August 1876.
Das aktuariat.

Offene lererstelle.

Di stelle eines lersers an der primarschule im waisenhausbezirk hisiger gemeinde ist durch beförderung des frühern lersers erledigt und wird dieselbe himit zur freien bewerbung ausgeschrieben. Di jährliche besoldung beträgt 1500 fr. nebst freier wonung. — Bewerber um dise stelle haben ire anmeldungen bis zum 12. September nächstkünftig an den präsidenten der primarschulkommission, herrn pfarrer Leuzinger, schriftlich einzugeben.

Herisau, 28. August 1876.
Namens der primarschulkommission:
Der aktuar: **J. Ullr. Lutz.**

Man wünscht ein prachtvolles gut, von schönen gärten und waldung umgeben, mit zirka 60 betten, tischen und geschirr und allem, was zu einer erziehungsanstalt gehört, unter billigen konditionen zu vermiten. Dasselbe ligt 20 minuten von Luzern und am see. Anfragen an frl. Huber in Küsnacht bei Zürich zu adressiren.

Ein ganz neues harmonium mit 4 registern und ausgezeichnet gutem ton ist wegen wonungsveränderung weit unter dem fabrikpreise zu verkaufen.

Mittheilungen üb. Jugendschriften

an Eltern, Lehrer und Bibliotheksvorstände.
Herausgegeben
von der
jugendschriftenkommiss. d. schw. lerservereins.
Virtes heft.
Preis 90 cts. Heft 1—3 zusammengeh. fr. 2. 70.
J. Hubers buchh. in Frauenfeld.

In J. Hubers buchhandlung in Frauenfeld sind vorrätig:

- Tyndall**, Das Wasser in seinen Formen als Wolken und Flüsse, Eis und Gletscher. Mit 26 abbildungen in holzschnitt, 8°, geh. fr. 5. 35, geb. fr. 6. 70.
Schmidt, O. Deszendenzlehre und Darwinismus. Mit 26 abbildungen. 2. verb. aufl., geb. fr. 6. 70, geb. fr. 8.
Bain, A. Geist und Körper. Di theorien über ire gegenseitigen beziehungen. Mit 4 abbildungen. Geh. fr. 5. 35, geb. fr. 6. 70.
Bagehot, W. Der Ursprung der Nationen. Betrachtungen über den einfluss der natürlichen zuchtval und der vererbung auf di bildung politischen gemeinwesens. Geb. fr. 5. 35, geb. 6. 70.
Vogel, H. Die chemischen Wirkungen des Lichts und die Photographie in ihrer Anwendung in Kunst, Wissenschaft und Industrie. Mit 96 abbildungen in holzschnitt und 6 tafeln, ausgeführt durch lichtpausprozess, reliefdruck, lichtdruck, heliographie und photolithographie. Geh. fr. 8, geb. fr. 9. 35.
Smith, E. Die Nahrungsmittel. Zwei theile: I. Feste Nahrungsmittel aus dem Thier- und Pflanzenreich. II. Flüssige und gasige Nahrungsmittel. Mit 19 abbildungen in holzschnitt. Jeder teil geh. fr. 5. 35, geb. fr. 6. 70.
Lommel, E. Das Wesen des Lichts. Gemeinfassliche darstellung der physikalischen optik in 25 vorlesungen. Mit 188 abbildungen in holzschnitt und einer farbigen spektraltafel. Geh. fr. 8, geb. fr. 9. 35.
Stewart, B. Die Erhaltung der Energie. Das grundgesetz der heutigen naturlere, gemeinfasslich dargestellt. Mit 14 abbildungen in holzschnitt. Geh. fr. 5. 35, geb. fr. 6. 70.
Pettrigew, J. B. Die Ortsbewegung der Thiere. Nebst bemerkungen über di luftschiffart. Mit 131 abbildungen. Geh. fr. 5. 35, geb. fr. 6. 70.
Maudsley, H. Die Zurechnungsfähigkeit der Geisteskranken. Geh. fr. 6. 70, geb. fr. 8.
Bernstein, J. Die fünf Sinne des Menschen. Mit 91 abbildungen. Geh. fr. 6. 70, geb. fr. 8.
Draper, J. W. Geschichte der Konflikte zwischen Religion und Wissenschaft. Geh. fr. 8, geb. fr. 9. 35.
Spencer, H. Einleitung in das Studium der Sociologie. Herausgegeben von dr. Heinrich Marquardsen. Zwei theile. Jeder teil geh. fr. 5. 35, geb. fr. 6. 70.
Cooke, J. Die Chemie der Gegenwart. Mit 31 abbildungen. Geh. fr. 6. 70, geb. fr. 8.
Fuchs, K. Vulkane und Erdbeben. Mit 36 abbildungen und 1 karte. Geh. fr. 8, geb. fr. 9. 35.
Beneden, P. J. Die Schmarotzer des Thierreiches. Mit 83 abbildungen in holzschnitten. Preis geh. fr. 6. 70, geb. fr. 8.

Für lerer.

In der knabenerziehungsanstaltsschloss **Bümplitz** bei Bern wird wenn möglich sofort ein in der leitung der knaben geübter lerer gesucht, welcher der deutschen und der franz. sprache mächtig ist, im englischen, im piano, turnen, zeichnen und in der naturgeschichte unterrichten könnte. Besoldung bis auf fr. 2000 nebst freier station. Näheres bei der direktion. (H 1126 Y)

Di so allgemein beliebten **Salonkompositionen** für Piano (bes. op. 18 und op. 4) von

L. Zeise

sind in allen musik- und buchhandlungen vorrätig. (Leipzig bei Stoll.) Verzeichnisse derselben versendet gratis und franko **L. Zeise** in Mülhausen im Elsass.

Anzeige.

Meine apparate für den unterricht in der chemie können auf wunsch auch mit guten bezeichnungen zum unterricht über das metermaß erhalten werden.

J. Degen in Liestal.

Stellegesuch.

Ein geprüfter und patentirter lerer der naturwissenschaften und mathematik mit vorzüglichen zeugnissen sucht baldigst anstellung. Sich an di expedition zu wenden.

Schul-modelle

für den zeichenunterricht
bei **Louis Wethli**, bildhauer in Zürich.

Preisermässigung für schulen.

J. C. Vögelin, G. Meyer von Knonau, vater und son, G. von Wyss: Historisch-geographischer Atlas der Schweiz, in 15 blättern in größtem querfolioformat, in 7 heften. Jetziger preis fr. 12, eingebunden fr. 16.
F. Schulthess, buchhandlung in Zürich.

Von J. Hubers buchhandlung in Frauenfeld ist zu beziehen:

Freunde der Naturkunde

in allen ihren gebieten werden besonders hingewiesen auf die naturwissenschaftliche

Zeitschrift

Die Natur

Zeitung zur verbreitung naturwissenschaftlicher kenntniß und naturanschauung für leier aller stände, (Organ des Deutschen Humboldt-Vereins) herausgegeben von Dr. Otto Ullr und Dr. Karl Müller von Halle.

Während die erste hälfte jeder nummer längere Originalaufsätze enthält, wird die zweite hälfte von Mittheilungen über das neueste aus dem gebiet der naturwissenschaften gefüllt. Reichlich beigegebene, gut ausgeführte Illustrationen begleiten den text jeder nummer.

Abonnements nehmen alle buchhandlungen und Postanstalten an.

Abonnements-Preis:
vierteljährlich nur 1 Zhlr. oder 3 Rml.
Halle, G. Schwetfische Verlag.